

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

**Wichtiger Hinweis:**

In vielen Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer wird der Zutritt für Kinder zu gastgewerblichen Einrichtungen nicht klar definiert. In Bundesländern, in denen Kinder im Schul-Alltag getestet werden, gehen wir davon aus, dass diese Corona-Tests einem tagesaktuellen Corona-Schnelltest von Erwachsenen gleichkommen und entsprechend Kindern Zutritt zu gastgewerblichen Einrichtungen gewährt werden darf. Für die konkrete Handhabung der Corona-Schutzverordnungen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Landesbehörde oder Ihren DEHOGA Landesverband.

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Seit 15.10.2021 können sich Betriebe freiwillig für das 2G-Optionsmodell entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfällt die Maskenpflicht für Gäste.</p>	<p>Basisstufe: Keine Testpflicht.</p> <p>Warnstufe: 3G.</p> <p>Alarmstufe: 3G mit PCR-Test.</p>	<p>Basisstufe: 3G.</p> <p>Warnstufe: 3G mit PCR-Test.</p> <p>Alarmstufe: 2G.</p>	<p>Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist</p> <p>1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.</p> <p>Alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen, in der Alarmstufe ist nur ein PCR-Testnachweis zulässig. Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 bis 4. Nicht-immunisierten Beherbergungsgästen ist die Nutzung von gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben in der Basis- und Warnstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und in der Alarmstufe in geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet; Satz 2 gilt für die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen entsprechend.</p>	<p>Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.</p>

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center"><b>Bayern</b></p> <p>In Bayern richten sich die Zugangsvoraussetzungen nach dem aktuellen Krankenhausampelstatus. Die Übersicht der Zugangsregelungen zum jeweiligen Ampelstatus finden Sie hier auf dem Merkblatt des DEHOGA Landesverbandes Bayern.</p>	weiterhin ohne Einschränkungen möglich	<p>- Zugang nur mit 2G (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler</p> <p>- Nachweiskontrolle mit Identitätsfeststellung</p>	<p>- Zugang nur mit 2G (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler</p> <p>- Nachweiskontrolle mit Identitätsfeststellung</p>	- Nachweiskontrolle mit Identitätsfeststellung
<p align="center"><b>Berlin</b></p> <p>Ab dem 15.11.2021 werden viele Bereiche, insbesondere Gastronomie im Innenbereich und Veranstaltungen im Innenbereich, nur noch unter der 2G-Bedingungen stattfinden können.</p>	Im Außenbereich einer Gastronomie kann der Gastronom wählen, ob er 2G anwendet. Falls er dies nicht tut, gelten im Außenbereich die Abstandsregeln und Maskenpflicht, soweit man sich nicht am Platz aufhält.	<p>Grundsätzlich 2G.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1. Personen unter 18 Jahren. Voraussetzung ist jedoch, dass sie negativ getestet sind.</p> <p>2. Die allgemeinen Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren und Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, gelten auch hier.</p> <p>3. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Die Impfungsfähigkeit muss mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden</p>	Hotelübernachtungen sind von der 2G Pflicht nicht erfasst. Es muss jedoch – wie bisher auch - bei Anreise und dann jeden dritten Tag des Aufenthalts ein negativer Test vorgelegt werden, sofern kein Impf- oder Genesungsstatus besteht. Hotelgäste ohne 2G-Status dürfen gastronomisch versorgt werden, sofern vom sonstigen Gastronomiebetrieb eine zeitliche oder räumliche Trennung gegeben ist.	<p><b>Kontrolle:</b> Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 (Testnachweis) einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines <b>amtlichen Lichtbildausweises</b> zu überprüfen.</p> <p>Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle entsprechende Nachweise zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern.</p> <p><b>Dokumentation:</b> Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p>
<p align="center"><b>Brandenburg</b></p> <p>Seit 15.11.2021 gilt in Brandenburg das „Zwei-G-Modell“.</p>	2G und Ausnahmen (Siehe Übersicht 2G in den Bundesländern).	2G und Ausnahmen (Siehe Übersicht 2G in den Bundesländern).	2G und Ausnahmen (Siehe Übersicht 2G in den Bundesländern).	Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center"><b>Bremen</b></p> <p>Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann entfallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.</p>	Nein.	<p>3G gilt in den Warnstufen 1 – 3.</p> <p>3G gilt nicht in Warnstufe 0.</p>	<p>3G gilt in den Warnstufen 1 – 3 bei Anreise.</p> <p>Wiederholte Testung zweimal je Woche bei mehrtägigen Aufhalten vorgeschrieben.</p> <p>3G gilt nicht in Warnstufe 0.</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<p align="center"><b>Hamburg</b></p> <p>Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.</p>	Nein.	Ja, 3G.	<p>Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<p align="center"><b>Hessen</b></p> <p>Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.</p>	Nein.	Ja, 3G.	<p>Ja, bei Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich.</p>	<p>Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen <b>Ausweispapier im Original</b> vorzulegen.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
<p align="center"><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Seit 08.10.2021 können Betriebe das „Zwei-G-Optionsmodell“ wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Kapazitätsbeschränkungen und Personenzahlbegrenzungen.</p>	Nein.	<p>Testpflicht nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher (3G).</p>	<p>Ja, bei Anreise und in Landkreisen der Stufe 2 oder höher eine wiederholte Testpflicht mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich.</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen  
 gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Seit 22.09.2021 können sich Betriebe unabhängig von der in bestimmten Warnstufen verpflichtend vorgegebenen 2G-Regel jederzeit für das „2G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands.</p>	<p>Warnstufe 1: Nein.</p> <p>Warnstufe 2: 3G.</p> <p>Warnstufe 3: 3G mit PCR-Testnachweis.</p>	<p>Warnstufe 1 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 50: 3G.</p> <p>Warnstufe 2: 2G.</p> <p>Warnstufe 3: 2G.</p>	<p>3G gilt ab Warnstufe 1 im jeweiligen Landkreis bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt.</p> <p>Wiederholte Testung mindestens zweimal pro Woche.</p>	<p>Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern.</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p>Nein.</p>	<p>Ja, 3G.</p> <p>Auch bei Karnevalsveranstaltungen in Innenräumen, bei denen getanzt, geschunkelt und mitgesungen wird - also bei allen - besteht keine Maskenpflicht. Allerdings gilt auch bei diesen Angeboten eine Verschärfung der Testpflicht. Antigentests dürfen hier nicht älter als sechs Stunden sein, PCR weiterhin 24 Stunden.</p>	<p>Ja.</p> <p>Außerdem muss erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorgelegt werden.</p>	<p>Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den in der Verordnung genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis <b>und ein amtliches Ausweispapier</b> mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.</p> <p>Geändert wird die Definition, wann es sich um „getestete Personen“ im Sinne der Verordnung handelt (§ 2 Abs. 8 Satz 2). Künftig ist hierfür das negative Ergebnis entweder eines 24 Stunden (bisher: 48 Stunden) zurückliegenden Schnelltests oder eines 24 Stunden (bisher: 48 Stunden) zurückliegenden PCR-Tests erforderlich. Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und</p>

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen  
 gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
				Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
<b>Rheinland-Pfalz</b>  Laut der aktuellen Verordnung gilt eine „2G+ Regelung“:  Sind im Betrieb höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.	Nein.	Ja.	Ja. Bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Saarland</b>	Außenbereich auch ohne Nachweis von 3G möglich.  Maske und Abstandsgebot sind Empfehlungen. Gastronom kann diese anordnen.	Zutritt mit Nachweis von vollständigem Impfstatus, Genesenen-Status oder Negativ-Test (auch Schnelltest)  Maske und Abstandsgebot sind Empfehlungen, kein Muss.	Hotelübernachtung mit Nachweis von 3G Status bei Anreise  Hoteltypische Leistungen sind damit vom einmaligen Nachweis bei Anreise erfasst. Dazu gehört die Einnahme von Mahlzeiten im Rahmen der Buchung.	Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen in Gastronomie oder Hotellerie haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Eine Ermächtigung zur Inaugenscheinnahme eines amtlichen Lichtbildausweises besteht nicht.  Gäste sind jedoch verpflichtet, entsprechende Nachweise gegenüber zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.
<b>Sachsen</b>  Seit 23.09.2021 können sich Betriebe unabhängig von der in der Überlastungsstufe	Nein.	3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die	3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe gilt (bei	Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>verpflichtend vorgegebenen 2G-Regel jederzeit für das „2G-Optionsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und Mindestabstand. Das 2G-Optionsmodell gilt nicht während der Überlastungsstufe.</p>		<p>Vorwarnstufe gilt.</p> <p>Sofern die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang zwingend die 2G-Regelung.</p>	<p>Anreise, keine wiederholte Testung vorgeschrieben).</p> <p>Sofern die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. Bei nichttouristischen Angeboten gilt jedoch auch während der Geltung der Überlastungsstufe weiterhin die 3G-Regel.</p>	<p>gemeinsam mit einem <b>amtlichen Ausweispapier im Original.</b></p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Seit 14.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und Mindestabstand.</p>	Nein.	<p>Grundsätzlich gilt eine Testpflicht (3G). In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden.</p>	<p>Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.</p> <p>Seit 23.08.2021 gilt: In Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 kann durch Rechtsverordnung eine Testpflicht für Gäste während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt, verordnet werden.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	Nein.	Ja, 3G.	<p>Ja, vor Reiseantritt.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>	<p>Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen <b>Lichtbildausweises</b> überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 17.11.2021, 14:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen  
 gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center"><b>Thüringen</b></p> <p>Seit 29.10.2021 können sich Betriebe gem. § 11a Abs.1 S.5 freiwillig für das 2G- oder 3G Plus Optionsmodell entscheiden.</p>	<p>Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Die Vorlage des Impfnachweises, des Nachweises der Genesung oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses von Gästen ist gem § 11a, Abs. 3 aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen.</p>